

---

**21.05.2026**

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg  
Nummer 07**

**34. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
21.05.2026	Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 13.05.2026 - Stipendienvergabebesatzung	5835

## **Satzung zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium) vom 13.05.2026 - Stipendienvergabesatzung**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957 ff, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) und der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Technischen Hochschule Brandenburg gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 18.11.2021 mit Beschluss vom 13.05.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Vergabe der Stipendien, Stipendenauswahlkommission
- § 6 Bewilligung
- § 7 Beendigung
- § 8 Rücknahme und Widerruf der Förderung
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Veranstaltungsprogramm
- § 11 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 21.05.2026 genehmigt.

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden kann, wer im Bewilligungszeitraum an der Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert ist bzw. sein wird. Die Förderung kann ab dem ersten Hochschulsemester erfolgen, die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Eine Förderung nach dem StipG und dieser Satzung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30,00 EUR unterschreitet.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 EUR, wovon der Bund einen Anteil von insgesamt 150,00 EUR trägt. Ist der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150,00 EUR, kann ein höheres Stipendium vergeben werden.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Bei dem Stipendium handelt es sich um einen nicht zurückzahlbaren Zuschuss.
- (4) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

## **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Die Hochschule schreibt die Deutschlandstipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 5),
  6. die Bewerbungsfrist und
  7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Bewerben können sich Studierende, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Hochschule immatrikuliert sind und sich innerhalb der Regelstudienzeit befinden, sowie Personen,

die sich in einem Bewerbungsverfahren für ein Studium an der Hochschule befinden und die Zugangsvoraussetzungen hierfür erfüllen.

- (4) Die Bewerbung ist fristgerecht und ausschließlich elektronisch entsprechend dem in der Ausschreibung festgelegten Verfahren zu übersenden.
- (5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
  1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, berufliche, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
  2. tabellarischer Lebenslauf,
  3. Zeugnisse, soweit vorhanden (Abitur, Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Praktika, Arbeitszeugnisse, Sprachzeugnisse, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
  4. die Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der erfolgten Bewerbung für ein Studium an der Hochschule,
  5. die Hochschulzugangsberechtigung (inkl. Notendurchschnitt),
  6. aktueller Notenspiegel, soweit vorhanden,
  7. ggf. sonstige Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  8. ggf. sonstige Nachweise über besondere Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse,
  9. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
  10. Bescheinigungen zum gesellschaftlichen Engagement, soweit vorhanden,
  11. Bescheinigungen zu persönlichen und familiären Umständen, soweit vorhanden,
  12. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen und
  13. eine Erklärung, ob bereits Stipendien gewährt werden, und ggf. über die Stipendienhöhe.
- (6) Es werden nur vollständig form- und fristgerechte eingereichte Anträge berücksichtigt. Bei fristgerechter Einreichung der Bewerbungsunterlagen können fehlende Nachweise innerhalb von vier Wochen nach Bewerbungsende nachgereicht werden. Wiederholte Bewerbungen sind zulässig. Die Angabe von unwahren Tatsachen führt zum Ausschluss vom Verfahren.

## **§ 5 Vergabe der Stipendien, Stipendienauswahlkommission**

- (1) Die Hochschule bildet eine Stipendienauswahlkommission, welche aus folgenden Mitgliedern besteht:
  1. Die oder der für die Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident kraft Amtes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes,
  3. mindestens zwei und höchstens vier weitere Hochschulmitglieder, von denen mindestens eine Person Studierende oder Studierender der Hochschule sein muss.
- (2) Als beratende Mitglieder können darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgebenden in die Kommission bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule bestellt.
- (4) Die Amtszeit aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen bestellten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Private Mittelgebende,

die nicht beratende Mitglieder sind, können an den Sitzungen ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

- (6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende kann in Widerspruchsverfahren das Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, anordnen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren, ist eine Sitzung durchzuführen.
- (7) Die Kommission prüft zunächst, welche Bewerberinnen und Bewerber die in Absatz 8 genannten Auswahlkriterien erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so werden die Bewerberinnen und Bewerber, auch unter Berücksichtigung der in Absatz 8 genannten Kriterien, anhand einer Gesamtbetrachtung ihres Potentials einschließlich einer angemessenen Nachrückliste gereiht.
- (8) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, berufliche, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden. Auswahlkriterien sind:
  1. Studienleistungen bzw. Schulleistungen
    - a. anhand der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen oder der Hochschulzugangsberechtigung und
    - b. für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote bzw. die Studienleistungen des vorausgegangenen Studiums
  2. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der oder des Studierenden, die oder der sich beworben hat, sollen außerdem berücksichtigt werden
    - a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
    - b. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
    - c. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen,
    - d. besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände wie z. B. Krankheiten und Behinderungen, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger oder als alleinerziehendes Elternteil, Mitarbeit im familiären Betrieb, Fluchthintergrund oder studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Stipendenauswahlkommission auf der Grundlage der Auswahlentscheidung. Die rangbesten Nominierten werden hierüber schriftlich oder elektronisch informiert. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst ein Förderjahr (1. September – 31. August). Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Entscheidung über eine Verlängerung nach Absatz 4 zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als Begabungs- und Eignungsnachweise zur Entscheidung über eine Verlängerung nach Absatz 4 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
  2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, und
  3. eine kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Förderung von Amts wegen entschieden. Der Bewilligungszeitraum der Verlängerung beträgt maximal zwei Semester. Eine mehrfache Verlängerung, maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit, ist möglich. Bewerberinnen und Bewerber, deren Stipendium nicht verlängert wird, erhalten einen schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid.
- (5) Die Bewilligung der Förderung und deren Verlängerung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel nach § 11 Absatz 2 StipG zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der eigenen Hochschule.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (8) Während der Zeit einer Beurlaubung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 BbgHG wird das Stipendium nicht ausgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten um die Monate angepasst, für die das Stipendium im ursprünglichen Bewilligungszeitraum aufgrund der Beurlaubung nicht ausgezahlt wurde.
- (9) Scheidet eine Stipendiatin oder ein Stipendiat gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Fachwechsel oder Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 Absatz 1 StipG während eines laufenden Bewilligungszeitraums vorzeitig aus dem Stipendienprogramm aus, so wird der rangbesten Nachrückerin oder dem rangbesten Nachrücker der Auswahlentscheidung des zuletzt durchgeführten Bewerbungs- und Auswahlverfahrens bei Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

## **§ 7 Beendigung**

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf der Förderdauer.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde, oder
  2. das Studium abgebrochen hat oder
  3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
  4. exmatrikuliert wird.

- (3) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 4 StipG fortgezahlt wird.

## **§ 8 Rücknahme und Widerruf der Förderung**

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits gezahlten Stipendiums verpflichtet,
1. wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
  2. im Fall der nach § 4 StipG ausgeschlossenen Doppelförderung,
- Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verbraucht wurde.
- (2) Die Bewilligung wird insbesondere widerrufen, sobald
1. festgestellt wird, dass die Leistungs- und Eignungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 8 nicht mehr fortbestehen,
  2. die Stipendiatin oder der Stipendiat den obliegenden Mitwirkungspflichten nach § 9 nicht nachkommt,
  3. die Stipendiatin oder der Stipendiat entgegen § 4 StipG eine weitere Förderung erhält,
  4. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule oder den Studiengang wechselt.
- (3) Ergänzend gelten die §§ 48 ff. VwVfG.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 10 Absatz 1 StipG die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise, auch während der laufenden Bewilligung gemäß § 2 Absatz 3 StipG, zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind gemäß § 10 Absatz 2 StipG verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von § 4 Absatz 1 StipG.
- (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 StipG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Veranstaltungsprogramm**

Die Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass Stipendien nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden (§ 3 Absatz 2).

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 21.05.2026

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident